

# Bodenbelastung bei Schiessanlagen

## *Einbau künstlicher Kugelfangsysteme KKF bis Schiesssaison 2012/2020*

Schiessanlagen, die nach 2012 (Anlagen in Grundwasserschutz-zonen) bzw. 2020 (alle weiteren Anlagen) weiter betrieben werden, müssen gemäss Artikel 32e des revidierten Umweltschutzgesetzes bis Schiesssaison 2013 bzw. 2020 mit künstlichen Kugelfangsystemen ausgerüstet werden, damit bei einer späteren Sanierung Beiträge aus dem VASA-Fonds des Bundes beansprucht werden können (VASA: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten). Der Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen (KKF) verhindert den Eintrag von Blei, Antimon und anderen Schadstoffen in die Umgebung.

### **Verantwortung**

Der Einbau und Unterhalt der Kugelfänge bei 300m-Schiessanlagen liegt gemäss Artikel 8 der Schiessanlagenverordnung in der Verantwortung der Gemeinden.

### **Baubewilligungsverfahren**

Beim Einbau eines künstlichen Kugelfangsystems handelt es sich um den Umbau einer bestehenden Anlage. Deshalb ist ein Baugesuch erforderlich. Im Rahmen der Vernehmlassung nehmen die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), der Eidg. Schiessoffizier und, wenn Wald betroffen ist, die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) Stellung.

### **Auflagen Bodenschutz/Altlasten**

Ein natürlicher Kugelfang und seine Umgebung sind stark belastet und im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Deshalb empfehlen wir, im Zuge des Einbaus von neuen KKF den ehemaligen Kugelfang zu sanieren (vgl. Unterlagen zu Totalsanierungen von Schiessanlagen, verfügbar unter [www.uwe.lu.ch](http://www.uwe.lu.ch) → Bodenschutz → Schadstoffe im Boden → Schiessanlagen). Wird beschlossen, den Kugelfang zu einem späteren Zeitpunkt zu sanieren, ist sicher zu stellen, dass:

- kein belastetes Material verschoben und mit weniger belastetem Material vermischt wird,
- eine spätere Sanierung nicht behindert wird.

Die KKF müssen direkt hinter den Scheiben im Abstand von einem Meter eingebaut werden. Der ehemalige stark belastete Kugelfang darf vom Einbau der KKF nicht tangiert werden.

Im Bereich hinter den Scheiben ist nach unserer Erfahrung mit Belastungen von 500 bis 2000 ppm Blei zu rechnen. Material, das beim Aushub der Fundamente anfällt, ist deshalb unter dem VeVA-Code 170505 als Sonderabfall in einer zur Entgegennahme berechtigten Anlage zu entsorgen.

### **Kontakt**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Boden und Abfall der Dienststelle Umwelt und Energie David Widmer, [david.widmer@lu.ch](mailto:david.widmer@lu.ch), 041 228 69 62

Auskünfte zur Entsorgung: Robert Schnyder, [robert.schnyder@lu.ch](mailto:robert.schnyder@lu.ch), Tel 041 228 64 51

### **Umwelt und Energie (uwe)**

Libellenrain 15, Postfach, 6002 Luzern  
[uwe@lu.ch](mailto:uwe@lu.ch); [www.uwe.lu.ch](http://www.uwe.lu.ch); Tel. 041 228 60 60

Luzern, Juli 2007  
Stand Februar 2010